

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 EU-Datenschutz-grundverordnung (DS-GVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

2. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Wirtschaftsbetriebe Duisburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, Postfach 100453
E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de

Sie können sich auch direkt an die koordinierende Datenschutzstelle der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR unter der Anschrift
Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Stabsbereich Compliance
Schifferstraße 190
47059 Duisburg
E-Mail: datenschutz@wb-duisburg.de wenden.

3. Datenschutzbeauftragter

Stadt Duisburg, Stabsstelle Datenschutz, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg
E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zwecke der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hierbei Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO i. V. m. §§ 44 bis 51, 52 Abs. 1, 53 bis 59, 98, 99, 123 und 125, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. §§ 1 und 2, 3 i. V. m. §§ 12 Abwassergebührensatzung und 6 Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtkasse Duisburg zum Zwecke der zwangsweisen Beitreibung offenstehender Gebührenforderungen sowie zur Anmeldung von

Forderungen im Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren

- An öffentliche Einrichtungen im Rahmen behördlicher Auskunftersuchen

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung so lange gespeichert, wie Sie den Tatbestand, an den die Verpflichtung zur Zahlung der Abwassergebühren geknüpft ist, erfüllen, längstens 10 Jahre nach Beendigung der Eigentümerschaft bzw. Beendigung des Erbbaurechts.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 12 Abwassergebührensatzung und 6 Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR i. V. m. § 93 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG NRW. Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) benötigen Ihre Daten zum Zwecke der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, werden die erforderlichen Werte geschätzt (vgl. § 12 Abs. 2 Abwassergebührensatzung i. V. m. § 162 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG NRW) und solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR anerkannt worden sind. Zudem kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Mitwirkungspflicht eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

8. Betroffenenrechte

Nach der DS-GVO i. V. m. dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie unter der Beachtung der Einschränkungen des § 12 DSG NRW das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

(Fortsetzung auf der Rückseite)

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DS-GVO).
- Sie haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art. 21 DS-GVO)
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Des Weiteren besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen), § 29 DSG NRW i. V. m. Art. 77 DS-GVO.